

gen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242, Ziff. 41 der Anlage) und des § 35 a in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1963 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung - (GBl. II S. 363, Ziff. 57 der Anlage 1)

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 6C3).

Berlin, den 26. November 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. M e c k l i n g e r
Staatssekretär

Anlage

zu § 23 vorstehender Verordnung

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Ionisierende Strahlung:

Strahlung beliebiger Herkunft, die direkt oder indirekt über Folgeprozesse imstande ist, Ionen zu erzeugen.

2. Radioaktiver Stoff:

Ein Stoff, der Radionuklide enthält. Ausgenommen davon sind Stoffe, die natürliche Radionuklide bis zur Ordnungszahl 80 im natürlichen Isolopengemisch enthalten, und vom Fallout bisheriger Detonationen von Kernsprengkörpern kontaminierte Stoffe.

3. Kernbrennstoff:

Ein radioaktiver Stoff, in dem bei geeigneter Anordnung eine sich selbst erhaltende Kernkettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

4. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:

Erwerb, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung) mit radioaktiven Stoffen; .

Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe unbeabsichtigt anwesend sind.

5. Umschlossener radioaktiver Stoff, umschlossene Strahlenquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen ist, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen seinen Austritt verhindert. Den um-

schlossenen Strahlenquellen sind solche radioaktiven Stoffe gleichzusetzen, deren Zustand bei den genannten Bedingungen eine Kontamination der Umgebung ausschließt.

6. Offener radioaktiver Stoff:

Jeder radioaktive Stoff, der den unter Ziff. 5 genannten Bedingungen nicht entspricht.

7. Einrichtungen, die ionisierende Strahlung ausstrahlen:

Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (z. B. Teletherapieeinrichtungen, Gammadefektoskopieeinrichtungen, Banddickenmeßeinrichtungen, Strahlenschranken, Dichte- und Feuchtemeßeinrichtungen, Ionisationsdetektoren u. .a), Strahleneinrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden (Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleuniger), Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.

8. Kernanlage:

- a) Kernreaktoranlagen
- b) Kernkraftwerke
- c) unterkritische Anordnungen
- d) Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Kernbrennstoffen
- e) Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen
- f) Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahlten Kernbrennstoffen
- g) Anlagen zur Aufbewahrung von unbestrahlten und bestrahlten Kernbrennstoffen, mit Ausnahme der Anlagen für die kurzzeitige Lagerung solcher Stoffe während des Transportes
- h) zentrale Anlagen für die Erfassung, Bearbeitung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen.

9. Kontrollbereich:

Ein Bereich, in dem Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit Strahlenbelastungen des Gesamtkörpers von mehr als 0,5 rem im Jahr oder diesem Wert entsprechende Strahlenbelastungen einzelner Organe oder Körperteile erhalten können.

10. Überwachungsbereich:

Der im allgemeinen an einen Kontrollbereich angrenzende Bereich, in dem Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit Strahlenbelastungen des Gesamtkörpers bis zu 0,5 rem im Jahr oder diesem Wert entsprechende Strahlenbelastungen einzelner Organe oder Körperteile erhalten können und in dem sich Personen aus der Bevölkerung nicht unkontrolliert aufhalten können.

11. Beruflich strahlenexponierte Person:

Eine Person, die ihre berufliche Tätigkeit in einem Kontrollbereich unter Einwirkung ionisierender Strahlung durchführt und der ständigen ärztlichen und personendosimetrischen Überwachung unterliegt.